



Antrag Nr. 5a zur Beiratstagung am 14. November 2009

Antrag: § 12 Rechtsordnung des SHFV

Antragsteller: Fußballkreis Stormarn

Antrag: Der Antrag wurde zurückgezogen

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird § 12 Nr. 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Sie beginnt mit der elektronischen Zustellung der Ladung an den Verein der zu ladenden Person über das elektronische Postfachsystem des SHFV.

Begründung:

Die Tatsache, dass die Gerichte gezwungen sind, Urteile noch per Briefpost zuzustellen, passt nicht zu der ansonsten erfolgten Umstellung auf elektronische Kommunikation.

Darüber hinaus lässt die jetzige Formulierung des § 12 Interpretationen zu, da nicht klar geregelt ist, wie zu laden ist.

Hier muss Abhilfe geschaffen werden, indem das elektronische System auch für die Gerichte als einziges Kommunikationsmittel eingeführt wird.

Im Falle der Zustimmung zu obigem Antrag, tritt die Änderung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Beirat des SHFV wird um Zustimmung für obigen Antrag gebeten.